



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Per Postzustellungsurkunde
Herrn Lennart Mühlenmeier



Referatsleiter 103
Rechts- und Kabinettsachen, IFG
Innenrevision

Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-

Fax +49 30 18 102-

103@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Widerspruchsbescheid

Geschäftszeichen.: 30203/16#20

Ihr Widerspruch vom 17. März 2021

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 25.06.2021

Seite 1 von 6

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

auf Ihren Widerspruch gegen den Bescheid vom 15. März 2021 betreffend den Zugang zu amtlichen Informationen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA) ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Auf Ihren Widerspruch vom 17. März 2021 wird der Bescheid vom 15. März 2021 insoweit aufgehoben, als der Antrag auf Informationszugang vollständig zurückgewiesen wurde. Die begehrte Auskunft wird zum Teil durch Übersendung der Unterlagen in der Anlage erteilt. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.



Seite 2 von 6

2. Die Kosten des Verfahrens tragen der Widerspruchsführer zu 3/4 und die Bundesrepublik Deutschland zu 1/4.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

I.

Der Widerspruchsführer beantragte mit E-Mail vom 14. November 2020 Informationszugang zu der Kommunikationsmaßnahme „#besonderehelden“. Der Antrag lautete wie folgt:

„(...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Informationen zur am 14.11.2020 gestarteten Werbekampagne der Bundesregierung "#besonderehelden", veröffentlicht unter <https://twitter.com/RegSprecher/status/1327612253080670210>

Dazu gehört insbesondere:

- *Name der beauftragten Werbeagentur*
- *Liste aller weiteren Partner*
- *Werbemaßnahmen, die im Rahmen der Kampagne bereits durchgeführt wurden bzw. noch durchgeführt werden*
- *Umfang, Ort und Zeitraum der Werbemaßnahmen (etwa Anzahl & Standorte der Plakate, Veröffentlichungen in Printmedien, etc.)*
- *Kosten der Kampagne (möglichst aufgeschlüsselt nach Werbemaßnahmen)*
- *Strategiepapiere (etwa zur beabsichtigten Außenwirkung)*
- *Von der Werbeagentur bereitgestellte Dokumente.“*



Seite 3 von 6

Das BPA hat den Antrag mit Bescheid vom 15. März 2021 mit der Begründung abgelehnt, dass die vom Widerspruchsführer begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können (§ 9 Abs. 3 IFG), beispielsweise aus der Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Frage, die in der Bundestagsdrucksache 19/25769 veröffentlicht und online abrufbar ist.

Gegen diesen Bescheid hat der Widerspruchsführer am 17. März 2021 Widerspruch eingelegt.

Darin führte er aus, dass er seinen Informationsanspruch als nicht zureichend erfüllt ansehe. Er wies dabei darauf hin, dass er insbesondere "Strategiepapiere" und "von der Werbeagentur bereitgestellte Dokumente" begehre. Die „bereitgestellte Information – die Drucksache“ erfülle außerdem seinen IFG-Antrag nicht „in zumutbarer Weise“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den ursprünglichen Antrag des jetzigen Widerspruchsführers vom 14. November 2020, den Bescheid des BPA vom 15. März 2021 sowie auf den Widerspruch des Widerspruchsführers vom 17. März 2021 verwiesen.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, hat in der Sache aber nur teilweise Erfolg.

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass der Antrag überwiegend rechtmäßig abgelehnt wurde, allerdings in einem geringen Umfang noch ein Anspruch auf Informationszugang besteht.



Seite 4 von 6

Der Anspruch auf Informationszugang wurde insoweit rechtmäßig gemäß § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG abgelehnt als der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Im Ablehnungsbescheid vom 15. März 2021 verwies das BPA exemplarisch auf eine Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Frage (BT-Drucksachenummer 19/25769). Die Bundestagsdrucksachen sind auf <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web> allgemein zugänglich. Durch diese Angaben unterstützte das BPA den Antragsteller bei einer zielgerichteten und zielgenauen Suche. Der Antragsteller kann beispielsweise durch Eingabe der mitgeteilten Drucksachenummer im Suchfeld der mitgeteilten Website auf die Drucksache zugreifen. Informationen wie Name der beauftragten Werbeagentur, Liste aller weiteren Partner usw. kann sich der Antragsteller damit „in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen“ (vgl. § 9 Abs. 3 IFG). Die Ablehnung des IFG-Antrags ist insoweit rechtmäßig.

Unter anderem die benannte Bundestagsdrucksache enthält die vom Antragsteller begehrten Informationen. Das gilt jedoch nicht für „Strategiepapiere“ und „von der Werbeagentur bereitgestellte Dokumente“.

Allerdings ist die Ablehnung des IFG-Antrags auch insoweit rechtmäßig.

Denn „Strategiepapiere“ im Sinne der Antragstellung, die nicht zugleich „von der Werbeagentur bereitgestellte Dokumente“ sind, liegen im Bestand des BPA nicht vor.

Ein Informationszugang zu „von der Werbeagentur bereitgestellte[n] Dokumente[n]“ scheidet aufgrund entgegenstehender schutzwürdiger



Seite 5 von 6

Belange der Hirschen Group GmbH sowie der Florida Entertainment GmbH, konkret Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen i.S.d. § 6 S. 2 IFG, vollständig aus. Eine Einwilligung zum Informationszugang wurde im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens nicht erteilt.

Der Widerspruchsführer hat jedoch einen Anspruch auf Informationszugang zu „Umfang, Ort und Zeitraum der Werbemaßnahmen (etwa Anzahl & Standorte der Plakate, Veröffentlichungen in Printmedien, etc.)“ sowie zu „Kosten der Kampagne (möglichst aufgeschlüsselt nach Werbemaßnahmen)“. Zu diesen Aspekten sind zwar ebenfalls umfangreiche Informationen beispielsweise aus der Bundestagsdrucksache und somit in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffbar (s.o.). Es können hierzu jedoch ergänzende Informationen in Form des Dokumentes „Helden-Gesamt“ zugänglich gemacht werden, das als Kopie in der **Anlage** übersandt wird. Dies beinhaltet auch das in diesem Hauptdokument enthaltene weitere Dokument „Helden-BPA-Zahlen“. Bei dem ebenfalls im Hauptdokument enthaltenen Dokument „Videospot Helden_Presseartikel“ handelt es sich um einen Pressespiegel, zu dem kein Zugang gewährt werden kann, da insoweit der Schutz geistigen Eigentums i.S.d. § 6 S. 1 IFG entgegensteht.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

3. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV. Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei teilweiser Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zu Grunde zu legen. Hier ist daher eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.



Seite 6 von 6

Der Betrag von 30 Euro ist innerhalb eines Monats unter Angabe des benannten Verwendungszwecks auf das nachfolgende Konto zu überweisen:

Bundesbank

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

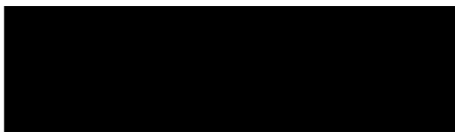
Verwendungszweck: 880817802572

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu erheben. Die Klage soll ferner den angefochtenen Bescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Referatsleiter